

Aktenzeichen: - 4 AZR 133/86 -

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 21. Januar 1987

- 4 AZR 133/86 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 19. Juni 1985

Mönchengladbach

- 2 Ca 432/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. November 1985

Düsseldorf

- 13 Sa 1044/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vorruhestand in der Textilindustrie

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Textilindustrie; Tarifvertrag zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandstarifvertrag) für die nordrheinische Textilindustrie vom 13. Juni 1984 (VRTV) § 2; ZPO § 91 a, § 322

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vorruhestand in der Textilindustrie - zutreffende Auswahl - Berücksichtigung eines gerichtlichen Urteils, das einem Bewerber die Teilnahme an der tariflichen Ruhestandsregelung zuerkennt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 133/86

13 Sa 1044/85 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Lehmann gemäß § 91 a ZPO beschlossen:

Die Hauptsache ist erledigt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Beklagte beschäftigt in ihrem Betrieb der Textilindustrie 130 Arbeitnehmer. Sie ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes der nordrheinischen Textilindustrie. Nach dem Tarifvertrag zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandstarifvertrag) für die nordrheinische Textilindustrie vom 13. Juni 1984 (VRTV) waren zwei ihrer Arbeitnehmer berechtigt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ab 1. Januar 1985 in den Vorruhestand zu treten, sofern sie die tariflichen Voraussetzungen erfüllten.

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Textil - Bekleidung und am 25. August 1923 geboren. Mit der gleichfalls der Gewerkschaft Textil - Bekleidung angehörenden Arbeiterin K S hat die Beklagte zum 1. Januar 1985 einen Vorruhestandsvertrag nach Maßgabe des VRTV abgeschlossen. Um die zweite Stelle bewarben sich der Kläger sowie der Kraftfahrer K . Dieser ist am 16. Januar 1925 geboren und seit 1955 bei der Beklagten beschäftigt. Er ist nicht gewerkschaftlich organisiert.

Sowohl der Kläger als auch der Kraftfahrer K haben im Prozeßwege die Beklagte auf Abschluß einer Vorruhestandsvereinbarung in Anspruch genommen. Das Arbeitsgericht hat beide Prozesse zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. Alsdann hat es nach dem Antrag des Mitklägers K erkannt und die Klage des Klägers des vorliegenden Revisionsverfahrens (W) abgewiesen. Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil haben der Kläger und die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen. Die Revision wurde von ihm nicht zugelassen.

Während das landesarbeitsgerichtliche Urteil im Verhältnis des Mitklägers K zur Beklagten in Rechtskraft erwachsen ist, wurde auf die Beschwerde des Klägers mit Beschluß des erkennenden Senats vom 12. Februar 1986 - 4 AZN 684/85 - gegen das landesarbeitsgerichtliche Urteil die Revision zugelassen, soweit darin die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden war.

Am 25. August 1986 ist der Kläger nach Vollendung des 63. Lebensjahres bei der Beklagten ausgeschieden. Er bezieht nunmehr Altersruhegeld. Im Hinblick darauf haben die Parteien in der Revisionsinstanz die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Da der Kläger inzwischen bei der Beklagten ausgeschieden ist und schon im Hinblick darauf seinem Klagebegehren nicht mehr entsprochen werden kann, ist nunmehr die Hauptsache im Sinne von § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO erledigt.



Die Kosten des Rechtsstreits sind unter Berücksichtigung des bestehenden Sach- und Streitstandes dem Kläger aufzuerlegen.

Im wesentlichen geht der Streit der Parteien um die Auslegung von § 2 Nr. 2 VRTV, worin bestimmt wird:

"Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Vorruhestandsregelung, soweit durch die Inanspruchnahme die Grenze von 2 % der Arbeitnehmer des Betriebes gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 VRG nicht überschritten wird",

wobei es wiederum entscheidend um die Streitfrage geht, ob innerhalb der Zweiprozentgrenze vom Arbeitgeber Ruhestandsvereinbarungen auch mit nicht organisierten Arbeitnehmern wie dem Kraftfahrer K wirksam abgeschlossen werden können. Dies hat der Senat in seinem Urteil vom 21. Januar 1987 - 4 AZR 547/86 - (zur Veröffentlichung vorgesehen), das eine Parallelsache aus dem gleichen Tarifgebiet und mit derselben rechtlichen Problematik betrifft, mit ausführlicher Begründung bejaht. Auf diese Ausführungen des Senats wird verwiesen. Insbesondere hat der Senat in diesem Urteil näher ausgeführt, nur diese Auslegung sei verfassungskonform, während umgekehrt in verfassungswidriger Weise die negative Koalitionsfreiheit betroffen würde, wenn es nicht-organisierten Arbeitnehmern versagt werde, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung der Tarifnormen an der Vorruhestandsregelung innerhalb der Zweiprozentgrenze beteiligt zu werden. Das muß vorliegend auch der Kläger gegen sich gelten lassen.

Auf eine unzutreffende Auswahl kann sich der Kläger vorliegend schon deswegen nicht erfolgreich berufen, weil zugunsten des Kraftfahrers K ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die Beklagte mit den Rechtswirkungen des § 894 ZPO verpflichtet, mit diesem eine Vorruhestandsvereinbarung nach Maßgabe des VRTV abzuschließen. Diesem Urteil muß die Beklagte Rechnung tragen, so wie es auch der Kläger gegen sich gelten lassen muß. Daher kommt es vorliegend nicht auf die Grundsätze an, die der Senat in seinem Urteil vom 21. Januar 1987 - 4 AZR 547/86 - zur zutreffenden Auswahl der einzelnen Bewerber um eine Vorruhestandsregelung aufgestellt hat. Bezüglich der Arbeiterin K S, mit der die Beklagte eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, hat der Kläger ohnehin eine unzutreffende Auswahl durch die Beklagte nicht gerügt.



Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auch nicht etwa aus § 87 Abs. 1 Nr. 8 oder Nr. 10 BetrVG. Wie der Senat mit näherer Begründung in dem vorgenannten Urteil vom 21. Januar 1987 - 4 AZR 547/86 - ausgeführt hat, ergibt sich nämlich die Reihenfolge der Bewerber aus einer zweckorientierten, verfassungskonformen Auslegung der entsprechenden Tarifnormen, so daß bereits der Eingangssatz des § 87 Abs. 1 BetrVG insoweit ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ausschließt. Im übrigen kommt ein solches ohnehin insoweit nicht zur Anwendung, als einem Arbeitnehmer - wie vorliegend dem Kraftfahrer K - ein entsprechender tariflicher Anspruch durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil zuerkannt wird.

Dr. Neumann

Scheerer

Dr. Etzel

Lehmann

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)